

PROMOTIONSORDNUNG DER UNIVERSITÄT LIECHTENSTEIN

Genehmigung durch PR Lehre / Senat am 18.12.2019

Inkraftsetzung ab 01.01.2020

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines	3
II. Studienordnung	3
III. Prüfungsordnung	5
A. Vorstudie	5
B. Dissertation	5
C. Abschluss	7
IV. Rechtsschutz	7
V. Schlussbestimmung	7

Der Senat genehmigt gestützt auf Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. November 2004 über die Universität Liechtenstein und Art. 20 Abs. 4 lit. a der Statuten der Universität Liechtenstein vom 1. März 2011 folgende Promotionsordnung:

I. Allgemeines

Art. 1

Geltungsbereich

Diese Promotionsordnung gilt für die Doktoratsstudiengänge der Universität Liechtenstein. Sie enthält studiengangspezifische Regelungen in Ergänzung zur Studierendenordnung der Universität Liechtenstein.

Art. 2

Bezeichnung

Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind unter den in dieser Ordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

II. Studienordnung

Art. 3

Kommission Lehre – Einrichtung

1) Die Kommission Lehre besteht nach Art. 40 Abs. 2 der Statuten aus bis zu sieben Mitgliedern. Die Mitglieder der Kommission werden vom Rektorat für eine Amtsdauer von drei Jahren auf Vorschlag des Senats bestellt; eine Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Die Prorektorin oder der Prorektor Lehre führt den Vorsitz der Kommission.

2) Der Universitätsrat regelt das Nähere, insbesondere weitere Aufgaben, die Konstituierung der Kommission, Bestimmungen zu den Sitzungen und der Protokollierung sowie die Berichterstattung, im Organisationsreglement.

Art. 4

Kommission Lehre – Aufgaben

1) Die Kommission Lehre erarbeitet die Grundsätze für die Doktoratsstudiengänge an der Universität Liechtenstein.

2) Sie nimmt Stellung zu studienrelevanten Reglementen und Regelungen und kann dazu Vorschläge ausarbeiten.

3) Sie koordiniert und begleitet Innovations-, Entwicklungs-, Durchführungs- und Evaluationsprozesse.

4) Sie beurteilt Bewerber und gibt eine Empfehlung über Aufnahme bzw. Nichtaufnahme im jeweiligen Doktoratsstudiengang zuhanden des Studienleiters und des Studiensekretärs ab.

5) Sie ernennt den Betreuer und den oder die Kobetreuer des Doktorierenden.

6) Sie legt allenfalls in Abstimmung mit dem Betreuer nachzuholende Studien- und Prüfungsleistungen fest.

7) Sie anerkennt Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Universitäten und vergleichbaren universitären Institutionen abgelegt wurden und im Rahmen des Aufnahmeverfahrens auf Antrag angerechnet werden können.

8) Sie bestellt die Mitglieder des Promotionsgremiums.

Art. 5

Betreuer und Kobetreuer

- 1) Der Doktorierende wird von einem Betreuer und einem Kobetreuer begleitet. Im begründeten Fall können auch zwei oder mehrere Kobetreuer mitwirken.
- 2) Betreuer kann sein:
 - a) ein Mitglied der Professorenschaft gemäss den Statuten der Universität oder ein Privatdozent der Universität Liechtenstein;
 - b) ein Professor im Ruhestand der Universität Liechtenstein;
 - c) in besonderen Fällen ein Professor einer anderen Universität. Als besondere Fälle gelten:
 1. Im Rahmen einer laufenden Dissertation ist ein Wechsel des Betreuers erforderlich und kein Professor der Universität Liechtenstein kann die Betreuung übernehmen.
 2. Im Rahmen eines strategisch wichtigen Forschungsgebiets sollen Dissertationen durchgeführt werden, die von keinem Professor der Universität Liechtenstein betreut werden können.
- 3) Zum Kobetreuer kann nur ein promotionsberechtigter Professor oder ein Privatdozent einer anderen Universität bestellt werden.
- 4) Bei interdisziplinären Promotionsvorhaben hat die Kommission Lehre neben dem Kobetreuer nach Abs. 3 einen weiteren fachfremden Kobetreuer zu bestellen. Dieser kann auch ein Professor der Universität Liechtenstein sein.

Art. 6

Promotionsgremium

- 1) Das Promotionsgremium leitet die Disputation zur Dissertation und legt die Note für die Disputation fest.
- 2) Das Promotionsgremium setzt sich zusammen aus:
 - a) einem Professor als Vorsitzendem, der nicht aus dem Institut der Universität Liechtenstein stammt, an dem die Dissertation durchgeführt wird;
 - b) dem Betreuer;
 - c) dem oder den Kobetreuern.
- 3) Die Kommission Lehre kann ein weiteres externes Mitglied vorschlagen.
- 4) Der Vorsitzende des Promotionsgremiums gemäss Abs. 2 Bst. a wird durch die Kommission Lehre bestellt. Der Betreuer reicht spätestens bis zur Einreichung der Dissertation einen Vorschlag hierzu ein.

Art. 7

Anrechnung von Studienleistungen

Sofern die Universität Liechtenstein erforderliche Module selbst nicht anbietet, müssen die Doktorierenden fachlich einschlägige Module im Rahmen eines Doktoratsstudiengangs an anderen Universitäten erfolgreich absolvieren. Die Anzahl der maximal anrechenbaren ECTS anderer Universitäten ist durch die jeweilige Studienleitung festzulegen.

Art. 8

Quereinstieg aus Doktoratsstudiengängen anderer Universitäten

Fachlich äquivalente Module, die an anderen Universitäten im Rahmen eines Doktoratsstudiengangs bestanden worden sind, können im Rahmen der Zulassung an der Universität Liechtenstein gemäss Art. 4 Abs. 7 angerechnet werden. Detaillierte Regelungen sind den Zulassungsrichtlinien vorbehalten.

III. Prüfungsordnung

A. Vorstudie

Art. 9

Dauer, Anforderungen, Einreichung, Kolloquium

- 1) In der Vorstudie sind das Dissertationsvorhaben in Form eines Forschungsplans sowie die methodische Herangehensweise zu beschreiben. Im Kolloquium zur Vorstudie stellt der Doktorierende sein Dissertationsprojekt vor und begründet seine Vorgehensweise. Das Kolloquium bildet den Abschluss der Vorbereitungsphase.
- 2) Die Vorstudie muss spätestens im vierten Semester eingereicht werden. Eine nicht rechtzeitig eingereichte Vorstudie gilt als abgelehnt. Das Doktoratsstudium ist endgültig nicht bestanden.
- 3) Die Vorstudie kann erst eingereicht werden, wenn alle Module der Vorbereitungsphase gemäss Studienplan bestanden wurden.
- 4) Wurden nachzuholende Studien- und Prüfungsleistungen bei der Zulassung zum Doktoratsstudiengang festgelegt, so kann die Vorstudie erst eingereicht werden, wenn der Nachweis dieser erfolgreich absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurde.

Art. 10

Bewertung, Benotung

Die Note der Vorstudie ergibt sich aus dem Mittelwert der beiden, von Betreuer und Kobetreuer festgelegten Noten. Sind zwei oder mehrere Kobetreuer tätig, so haben sich die Kobetreuer auf eine Note zu einigen. Können sich die Kobetreuer nicht auf eine Note einigen, so wird die Note der Kobetreuer als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Kobetreuer gebildet. Die Note wird auf Zehntel gerundet.

Art. 11

Wiederholung

Eine im Rahmen der Ersteinreichung negativ bewertete Vorstudie kann einmal überarbeitet werden. Für die Einreichung der zu überarbeitenden Vorstudie wird durch den Vorsitzenden der Kommission Lehre eine Frist von maximal einem Semester festgesetzt. Der Entscheid wird dem Doktorierenden schriftlich mitgeteilt. Wird die Vorstudie erneut abgelehnt, gilt das Doktoratsstudium als endgültig nicht bestanden.

B. Dissertation

Art. 12

Dauer, Anforderungen, Einreichung

- 1) Die Dissertation kann entweder in Form einer Monografie oder einer kumulativen Dissertationsschrift, bestehend aus mehreren fachlich zusammenhängenden Artikeln oder Beiträgen, eingereicht werden.
- 2) Die Dissertation kann erst eingereicht werden, wenn alle Module der Dissertationsphase gemäss Studienplan bestanden sind, spätestens jedoch im zehnten Semester (Art. 8 der Studierendenordnung). Eine nicht rechtzeitig eingereichte Dissertation gilt als abgelehnt. Das Doktoratsstudium ist endgültig nicht bestanden.
- 3) Der Doktorierende hat die Dissertation bibliothekskonform in der erforderlichen Anzahl einzureichen.

Art. 13

Bewertung, Benotung

- 1) Die Dissertation wird durch den Betreuer und den oder die Kobetreuer begutachtet. Sowohl der Betreuer als auch der oder die Kobetreuer haben ein schriftliches Gutachten zu erstellen und die Arbeit zu benoten. Beurteilungsgegenstand sind die wissenschaftliche sowie die formale und sprachliche Qualität der Arbeit.
- 2) Die Note der Dissertation ergibt sich aus dem Mittelwert der beiden Noten von Betreuer und Kobetreuer. Sind zwei oder mehrere Kobetreuer tätig und können sich diese nicht auf eine Note einigen, so wird die Note

der Kobetreuer als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Kobetreuer gebildet. Die so ermittelte Note der Dissertation wird auf Zehntel gerundet.

Art. 14

Einreichung: Verfahren, Dauer

- 1) Die Dissertation und die Gutachten nach Art. 13 Abs. 1 sind bei der Studienleitung einzureichen und den Professoren der Universität Liechtenstein zugänglich zu machen.
- 2) Ab der Einreichung können die Professoren nach Abs. 1 binnen zwei Wochen schriftlich zu Dissertation und Gutachten Stellung nehmen. Die Stellungnahme ist an den Vorsitzenden der Kommission Lehre zu richten. Der Vorsitzende der Kommission Lehre leitet die Stellungnahmen an die Mitglieder des Promotionsgremiums weiter.
- 3) Liegen zwei oder mehrere negative Stellungnahmen nach Abs. 2 vor, hat der Vorsitzende der Kommission Lehre diese zu einer ausserordentlichen Sitzung einzuberufen. Sie kann ein weiteres Gutachten eines externen Professors einholen. Sie muss entscheiden, ob die Dissertation zur Überarbeitung zurückzuweisen ist oder ein Disputationstermin festgelegt werden kann.

Art. 15

Disputation: Voraussetzung, Verfahren, Benotung

- 1) In der Disputation weist der Doktorierende nach, dass er die an die Dissertation gestellten Anforderungen erfüllt, indem er seine Dissertation öffentlich verteidigt.
- 2) Die Disputation kann erst abgelegt werden, wenn die Dissertation positiv bewertet wurde. Die Disputation bildet den Abschluss der Dissertationsphase.
- 3) Nach Ablauf der Frist nach Art. 14 Abs. 2 und wenn die Dissertation nicht gemäss Art. 14 Abs. 3 zurückgewiesen wurde, hat der Vorsitzende des Promotionsgremiums einen Disputationstermin festzulegen.
- 4) Die Disputation ist spätestens vier Monate nach Ablauf der Frist nach Art. 14 Abs. 2 durchzuführen.
- 5) Der Vorsitzende des Promotionsgremiums, der Betreuer und der oder die Kobetreuer haben eine Note für die Disputation festzusetzen. Wird keine Einigung erzielt, so wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen gebildet und auf Zehntel gerundet.

Art. 16

Gesamtnote des Dissertationsstudiums

Abweichend zu Art. 45 der Studierendenordnung gilt, dass die Gesamtnote des Dissertationsstudiums aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Dissertationsbewertung (Art. 13; Gewicht 80%) und der Bewertung der Disputation (Art. 15; Gewicht 20%) ermittelt wird. Der so ermittelte Wert wird auf Zehntel gerundet.

Art. 17

Veröffentlichung der Dissertation

Nach positiv abgelegter Disputation hat die Universitätsbibliothek die Arbeit öffentlich zugänglich zu machen.

Art. 18

Wiederholung

- 1) Eine im Rahmen der Ersteinreichung negativ beurteilte Dissertation kann einmal überarbeitet werden. Für die Überarbeitung der Dissertation wird durch den Vorsitzenden der Kommission Lehre eine Frist von maximal zwei Semestern festgesetzt. Der Entscheid wird dem Doktorierenden schriftlich mitgeteilt. Wird die Dissertation erneut negativ beurteilt, ist das Doktoratsstudium endgültig nicht bestanden. Eine nicht rechtzeitig eingereichte Dissertation gilt als abgelehnt; das Doktoratsstudium ist endgültig nicht bestanden.
- 2) Wird die Disputation nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. Wird die Disputation erneut negativ beurteilt, ist das Doktoratsstudium

endgültig nicht bestanden.

Art. 19

Endgültig nicht bestandenes Doktoratsstudium – Zulassungssperre

Wer das Doktoratsstudium endgültig nicht bestanden hat, kann an der Universität Liechtenstein zum Doktoratsstudium aus diesem Fachbereich nicht mehr zugelassen werden.

C. Abschluss

Art. 20

Abschluss

1) Das Doktoratsstudium gilt als bestanden, wenn:

- a) alle Module der Vorbereitungs- und Dissertationsphase positiv beurteilt wurden;
- b) die Dissertation und die Disputation positiv beurteilt wurden;
- c) die Dissertation bibliothekskonform der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde.

2) Wurde die Dissertation mit Auflagen angenommen, müssen der Betreuer und der oder die Kobetreuer schriftlich bestätigen, dass sämtliche Auflagen erfüllt wurden. Diese ergänzte Fassung bildet die Fassung der Veröffentlichung.

IV. Rechtsschutz

Art. 21

Rechtsschutz

Hinsichtlich des Rechtsschutzes gelten die Bestimmungen der Studierendenordnung.

V. Schlussbestimmung

Art. 22

In-Kraft-Treten

Diese Promotionsordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft und ersetzt damit die Promotionsordnung vom 01.01.2019